



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Februar 2022  
(OR. en)

6116/22

EF 44  
ECOFIN 108  
DELECT 21

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 619 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.2.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 festgelegten technischen Regulierungsstandards mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 619 final.

Anl.: C(2022) 619 final



Brüssel, den 8.2.2022  
C(2022) 619 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 8.2.2022**

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 festgelegten  
technischen Regulierungsstandards mit dem Ziel, der Umstellung auf neue  
Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem gemeinsamen Ziel, die Genauigkeit und Integrität von Referenzzinssätzen zu gewährleisten und damit die Robustheit der Kontrakte zu erhöhen, haben mehrere Länder in den letzten Jahren Reformen in Bezug auf die Referenzzinssätze eingeleitet. Auf EU-Ebene schlägt sich dieses Bemühen in der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (Benchmark-Verordnung)<sup>1</sup>, nieder. Infolge dieser Reformen wird eine Reihe von Referenzzinssätzen in naher Zukunft eingestellt, insbesondere der EONIA und der LIBOR, die für eine Reihe von Finanzinstrumenten und -kontrakten, einschließlich OTC-Derivatkontrakten, häufig als Referenzsätze herangezogen werden. Insbesondere der EONIA für EUR sowie der LIBOR für GBP und JPY werden gegen Jahresende eingestellt, während der USD LIBOR bis Juni 2023 weiter veröffentlicht wird. In verschiedenen Verlautbarungen wurde jedoch dazu aufgerufen, den USD LIBOR so bald wie möglich, in jedem Fall aber ab 31. Dezember 2021, in neuen Kontrakten nicht mehr als Referenzzinssatz zu verwenden.

Um diese Referenzzinssätze zu ersetzen, haben Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer internationale Anstrengungen unternommen, um bei einer Reihe von Währungen auf neue Referenzsätze umzustellen (darunter der €STR für EUR, der SONIA für GBP oder der SOFR für USD). Mit Blick auf den OTC-Derivatemarkt bedeutet dies konkret, dass bei neuen Derivatkontrakten ab dem 3. Januar 2022 der EONIA oder der LIBOR nicht mehr als Referenzzinssätze verwendet werden dürfen, während Derivate mit Referenzzinssatz €STR für EUR, SONIA für GBP oder SOFR für USD bereits gehandelt und geclart werden.

Derzeit gibt es drei delegierte Verordnungen der Kommission zur Clearingpflicht. Gemäß diesen Verordnungen müssen mehrere Kategorien von Zins- und Kreditderivaten geclart werden. Angesichts der Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze muss der Geltungsbereich der Clearingpflicht für die von diesen Änderungen betroffenen Kategorien und Währungen, d. h. Kategorien von auf EUR, GBP, JPY und USD lautenden Zinsderivaten, überprüft werden. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission sollte daher geändert werden, um der Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze Rechnung zu tragen.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die ESMA führte bis zum 2. September 2021 eine öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag durch, mit dem begleitend zur Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze auch der Geltungsbereich der Clearingpflicht geändert werden soll. Die ESMA erhielt rund 20 Rückmeldungen von einem sehr breit gefächerten Spektrum an Interessenträgern und hat diese in die Finalisierung der vorgeschlagenen Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission einfließen lassen. Parallel dazu hat die ESMA die Fortschritte, die bei der Umstellung auf die neuen Referenzsätze erzielt wurden, weiter verfolgt, einschließlich einer Analyse aktuellerer Daten aus dem aufsichtlichen Meldewesen, um die am Umfang der Clearingpflicht vorzunehmenden Änderungen zu justieren. Darüber

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

hinaus hat die ESMA ihren Dialog mit den Behörden anderer Länder fortgesetzt, um Koordinierung und Konvergenz so weit wie möglich zu erleichtern. Schließlich hat die ESMA vom Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) Eingaben zu den Änderungen an der Clearingpflicht erhalten, die in der Analyse und in der vorliegenden Änderungsverordnung berücksichtigt wurden. Diese Änderungsverordnung stützt sich auf den Abschlussbericht der ESMA<sup>2</sup>, der der Kommission am 17. November 2021 übermittelt wurde.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission geändert.

Mit Artikel 1 wird Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatekategorien wie folgt geändert:

- In Artikel 3 wird Absatz 1a angefügt, um das Datum festzulegen, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Geschäfte mit €STR und SONIA als Referenzzinssatz wirksam wird.
- In Artikel 3 wird Absatz 1b angefügt, um das Datum festzulegen, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Geschäfte mit SOFR als Referenzzinssatz wirksam wird.
- Artikel 3 Absatz 2 wird ersetzt, um der Anfügung der Absätze 1a und 1b Rechnung zu tragen.
- Artikel 3 Absatz 3 wird ersetzt, um der Anfügung der Absätze 1a und 1b Rechnung zu tragen.
- Der Anhang wird ersetzt, um der Streichung der alten und der Einführung der neuen Referenzzinssätze Rechnung zu tragen.

---

<sup>2</sup> In ungekürzter Fassung über folgenden Link abrufbar: [ESMA proposes changes to the scope of the clearing and derivative trading obligations for the benchmark transition \(europa.eu\)](https://www.esma.europa.eu/press/news/ESMA-2021-10) (Die ESMA schlägt mit Blick auf die Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze Änderungen am Umfang der Clearing- und Derivathandelspflicht vor).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.2.2022

## zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 festgelegten technischen Regulierungsstandards mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205<sup>4</sup> der Kommission ist unter anderem festgelegt, welche Kategorien der auf Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP), Japanischer Yen (JPY) und US-Dollar (USD) lautenden OTC-Zinsderivate der Clearingpflicht unterliegen. Zu diesen Kategorien gehören eine auf EUR lautende Kategorie, deren Referenzzinssatz der Euro Overnight Index Average (EONIA) ist, sowie mehrere auf GBP, JPY oder USD lautende Kategorien, deren Referenzzinssatz der London Inter-Bank Offered Rate (LIBOR) ist; die Referenzzinssätze EONIA und LIBOR werden demnächst eingestellt.
- (2) Der EONIA-Administrator (das Europäische Geldmarktinstitut) hat die Einstellung des EONIA für Ende 2021 angekündigt. Der LIBOR-Administrator (die ICE Benchmark Administration) hat für Ende 2021 auch die Einstellung des GBP LIBOR, des JPY LIBOR und bestimmter USD LIBOR-Werte angekündigt, während alle verbleibenden USD LIBOR-Werte bis Juni 2023 veröffentlicht werden. Am 5. März 2021 hat die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs bestätigt, dass kein Administrator mehr LIBOR-Werte bereitstellen wird oder diese nicht mehr repräsentativ sein werden. Zusätzlich dazu haben die Kommission, die Europäische Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Bankenaufsichtsbehörde (EZB-Bankenaufsicht), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der sie die Gegenparteien nachdrücklich dazu anhalten, so bald wie möglich, spätestens aber ab dem 31. Dezember 2021 bei neuen Verträgen keinerlei LIBOR-Wert – auch keine USD LIBOR-Werte – als Referenzzinssätze mehr zu verwenden.
- (3) Nach dem 31. Dezember 2021 werden Gegenparteien somit keine OTC-Zinsderivatkontrakte mit dem EONIA, GBP LIBOR oder JPY LIBOR als Referenzzinssatz mehr schließen können, da diese dann eingestellt sind, und wird von

<sup>3</sup> ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

ihnen erwartet, dass sie keine OTC-Zinsderivatkontrakte mit dem USD LIBOR als Referenzzinssatz mehr schließen. Somit werden an diesem Tag bei Derivaten mit dem EONIA, GBP LIBOR oder JPY LIBOR als Referenzzinssatz weder Volumen noch Liquidität vorhanden sein und werden diese Geschäfte auch nicht durch zentrale Gegenparteien (CCPs) geleast. Am selben Tag sollte auch bei Derivaten mit dem USD LIBOR als Referenzzinssatz keine wesentliche Liquidität mehr vorhanden sein. Daher werden die Derivatekategorien, die derzeit der Clearingpflicht unterliegen und für die der EONIA, der GBP LIBOR oder der JPY LIBOR die Referenzzinssätze sind, zwei der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegte Bedingungen für die Clearingpflicht (nämlich ein ausreichendes Maß an Liquidität und Clearing durch eine zugelassene oder anerkannte CCP) nicht mehr erfüllen; Derivatekategorien, die derzeit der Clearingpflicht unterliegen und für die der USD LIBOR der Referenzzinssatz ist, werden eine der in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegten Bedingungen für die Clearingpflicht (nämlich ein ausreichendes Maß an Liquidität) nicht mehr erfüllen. Daraus folgt, dass diese Kategorien von der Clearingpflicht ausgenommen werden sollten.

- (4) Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer haben an Ersatzzinssätzen für diese Währungen gearbeitet, insbesondere an der Entwicklung neuer risikofreier Zinssätze, die nun als Referenzwerte für Finanzinstrumente und -kontrakte verwendet werden. Konkret werden der Euro Short-Term Rate (€STR), der Secured Overnight Financing Rate (SOFR), der Sterling Overnight Index Average (SONIA) und der Tokio Overnight Average Rate (TONA) für EUR, USD, GBP bzw. JPY erstellt. Mit Blick auf den OTC-Derivatemarkt bedeutet dies, dass nun OTC-Zinsderivatkontrakte mit dem €STR, SOFR, SONIA oder TONA als Referenzzinssatz von Gegenparteien gehandelt und durch bestimmte CCPs geleast werden.
- (5) Der ESMA wurde mitgeteilt, für welche Kategorien von OTC-Zinsderivaten, deren Referenzzinssatz der €STR, SOFR, SONIA oder TONA ist, bestimmte CCPs eine Clearing-Erlaubnis erhalten haben. Für jede dieser Kategorien hat die ESMA die Kriterien geprüft, die ausschlaggebend dafür sind, ob die jeweiligen Kategorien der Clearingpflicht unterworfen werden; zu diesen Kriterien zählen der Grad der Standardisierung, das Volumen und die Liquidität sowie die Verfügbarkeit von Preisbildungsinformationen. Mit dem übergeordneten Ziel, das Systemrisiko zu verringern, hat die ESMA nach dem in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorgesehenen Verfahren bestimmt, welche Kategorien von OTC-Zinsderivaten, für die einige dieser risikofreien Zinssätze als Referenzsätze dienen, der Clearingpflicht unterliegen sollten. Diese Kategorien sollten daher in den Geltungsbereich der Clearingpflicht aufgenommen werden.
- (6) Im Allgemeinen benötigen unterschiedliche Gegenparteien unterschiedlich viel Zeit, um die erforderlichen Vorkehrungen für das Clearing ihrer clearingpflichtigen OTC-Zinsderivate zu treffen. In diesem Fall hatten sie jedoch Zeit, sich auf die Umstellung auf die neuen Referenzzinssätze und die geplante Einstellung von EONIA, EUR LIBOR, GBP LIBOR und JPY LIBOR Ende 2021 vorzubereiten, was auch in Bezug auf ihre Clearingvereinbarungen gilt. Bei Gegenparteien, die bereits der Clearingpflicht unterliegen und OTC-Zinsderivate in EUR oder GBP clearen, erfordert das Clearing von Kategorien, bei denen die neuen risikofreien Zinssätze als Referenzzinssätze herangezogen werden, keine wesentlichen Änderungen an ihren Clearingkontrakten oder -prozessen. Wenn Gegenparteien Vereinbarungen für das Clearing von auf EUR oder GBP lautenden OTC-Zinsderivaten geschlossen haben, erfordert das Clearing von OTC-Zinsderivaten, für die die risikofreien Zinssätze als

Referenzzinssatz dienen, keine völlig neuen Clearingvereinbarungen, wie dies der Fall war, als die auf diese Währungen lautenden OTC-Zinsderivaten erstmals von ihnen geleast werden mussten. Da das Clearing von Derivaten, bei denen die neuen risikofreien Zinssätze als Referenzzinssätze dienen, Teil einer umfassenderen Vorbereitung auf die Umstellung von EONIA und LIBOR auf neue Referenzzinssätze ist, ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und fristgerechten Umsetzung dieser Verpflichtung keine zusätzliche Übergangsphase erforderlich. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Kategorien von OTC-Zinsderivaten, bei denen die risikofreien Zinssätze als Referenzzinssätze dienen und die auf EUR und GBP lauten, sollten am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wirksam werden.

- (7) Im Anschluss an die gemeinsame Erklärung der Kommission, der ESMA, der EZB-Bankenaufsicht und der EBA, in der die Gegenparteien nachdrücklich dazu angehalten wurden, so bald wie möglich, spätestens aber ab dem 31. Dezember 2021 in neuen Kontrakten keine LIBOR-Werte mehr als Referenzzinssätze zu verwenden, mussten die Gegenparteien unter anderem in Bezug auf ihre Clearingvereinbarungen die Einstellung des USD LIBOR planen. Die Erwägung, dass Gegenparteien, die über Vereinbarungen zum Clearing der auf eine bestimmte Währung lautenden OTC-Zinsderivate verfügen, diese Clearingvereinbarungen in einer relativ kurzen Umstellungszeit an das Clearing von OTC-Zinsderivaten anpassen können, bei denen die risikofreien Zinssätze in derselben Währung als Referenzzinssätze dienen, gilt auch für USD; allerdings führen hier zusätzliche Elemente dazu, dass die entsprechenden Vorbereitungen für den USD weniger weit fortgeschritten sind. Insbesondere haben die CCPs noch nicht mitgeteilt, wann sie beim Clearing von OTC-Zinsderivaten vom derzeit verwendeten USD LIBOR auf SOFR als Referenzzinssatz umstellen werden, und es ist auch noch nicht klar, wie die Clearingpflicht für diese Derivate auf dem Inlandsmarkt angepasst werden soll. Aufgrund dieser erhöhten Komplexität benötigen die Gegenparteien mehr Zeit, um sich auf die Clearingpflicht bei OTC-Zinsderivaten vorzubereiten, bei denen der risikofreie Zinssatz in USD als Referenzzinssatz dient, und es bedarf einer zusätzlichen Übergangsphase, um eine ordnungsgemäße und fristgerechte Umsetzung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Kategorie von OTC-Zinsderivaten, bei der der risikofreie Zinssatz in USD als Referenzzinssatz dient, sollten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam werden.
- (8) Die Einstellung von EONIA, GBP LIBOR und JPY LIBOR ist für Ende 2021 geplant, sodass es ab dem 3. Januar 2022 nicht mehr möglich sein wird, OTC-Zinsderivate, bei denen die genannten Sätze als Referenzzinssätze dienen, zu handeln oder zu clearen. Ebenso wird von den Gegenparteien im Anschluss an die gemeinsame Erklärung der Kommission, der ESMA, der EZB-Bankenaufsicht und der EBA, in der diese nachdrücklich dazu angehalten wurden, so bald wie möglich, spätestens aber ab dem 31. Dezember 2021 bei neuen Kontrakten keine LIBOR-Werte mehr als Referenzzinssätze zu verwenden, erwartet, dass sie ab dem 3. Januar 2022 keine OTC-Zinsderivate mit dem USD LIBOR als Referenzzinssatz mehr handeln oder clearen. Stattdessen handeln oder clearen die Gegenparteien ab dem 3. Januar 2022 andere OTC-Zinsderivate, insbesondere solche, bei denen die risikofreien Zinssätze als Referenzzinssätze dienen. Diese Verordnung sollte daher unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (9) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 sollte daher entsprechend geändert werden.

- (10) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der ESMA vorgelegt wurde.
- (11) Die ESMA hat zu diesem Entwurf eine öffentliche Konsultation durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, die Empfehlung der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### ***Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission***

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze 1a und 1b werden eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 wird bei Kontrakten, die einer im Anhang in Tabelle 4 Zeilen D.4.1 und D.4.2 aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, die Clearingpflicht wirksam am ... [OP: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen].“

(1b) Abweichend von Absatz 1 wird bei Kontrakten, die einer im Anhang in Tabelle 4 Zeilen D.4.3 aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, die Clearingpflicht wirksam am ... [OP: Bitte folgendes Datum einfügen: drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung].“

b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Absätzen 1, 1a und 1b wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:

- a) 30. Juni 2022, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses über die Gleichwertigkeit, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht;
  - ii) das Datum, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Abweichend von den Absätzen 1, 1a und 1b und 2 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, am 18. Februar 2022 wirksam, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Clearingpflicht wurde nicht vor dem 18. Februar 2021 ausgelöst;
  - b) Die Kontrakte werden zu dem alleinigen Zweck verlängert, die im Vereinigten Königreich ansässige Gegenpartei durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gegenpartei zu ersetzen.“
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*  
***Inkrafttreten***

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.2.2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
***Ursula VON DER LEYEN***